

**Dekret
zum Gesetz über die Organisation und die
Geschäftsleitung des Landrats
(Geschäftsordnung des Landrates)**

Änderung vom 13. Februar 2014

GS 2014.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. November 1994¹ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsleitung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 33 Absatz 1 Buchstaben a und d

¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrats:

- a. Vorlagen, die das Steuerwesen betreffen;
- d. das Regierungsprogramm.

§ 34 Absatz 1^{bis} Buchstabe a

^{1bis} Sie behandelt zuhanden des Landrates:

- a. aufgehoben;

§ 45 Absatz 2^{bis}

^{2bis} Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung einer Motion oder eines Postulats, oder die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, so hat er seinen Antrag schriftlich zu begründen.

§ 70 Absatz 3

³ Der Landrat kann Berichte zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis nehmen. Mit der Kenntnisnahme ist das Geschäft erledigt.

§ 85 Absatz 6 Buchstabe b

⁶ Durch Handerheben wird abgestimmt:

¹ GS 32.77, SGS 131.1

- b. wenn die elektronische Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt oder der begründete Verdacht besteht, dass sie nicht einwandfrei funktioniert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 13. Februar 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder